

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich Swiss Federal Institute of Technology Zurich

# Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie (D-HEST)

# **Detailbestimmungen zum Doktorat**

vom 27.01.2022

Die Schulleitung der ETH Zürich,

auf Antrag des Departements Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich<sup>1</sup> und gestützt auf Art. 52 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021<sup>2</sup>,

erlässt folgende Detailbestimmungen zum Doktorat:

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

# Art. 1 Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Die Detailbestimmungen regeln die departementsspezifischen Einzelheiten für das Doktorat am Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich (D-HEST). Sie basieren auf den grundlegenden Bestimmungen der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021<sup>3</sup> und auf den Ausführungsbestimmungen der Rektorin vom 23. November 2021<sup>4</sup> zur Doktoratsverordnung ETH Zürich.

<sup>2</sup> Die nachfolgend beschriebenen Massnahmen sollen zur Qualitätssicherung bei den Doktorarbeiten im D-HEST beitragen. Massgebend für die Qualität der Doktorarbeiten sind die Doktorandinnen/Doktoranden und deren Betreuung sowie das Projektthema.

#### Art. 2 Doktoratsausschuss

Die Zusammensetzung des Doktoratsausschusses richtet sich nach Art. 34 der Geschäftsordnung des D-HEST verwiesen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 09.12.2021 (Verabschiedung der Detailbestimmungen).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR **414.133.1** 

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SR **414.133.1** 

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> RSETHZ **340.311** 

## 2. Abschnitt: Rekrutierung und Zulassung zum Doktorat

## Art. 3 Rekrutierung

- <sup>1</sup> Die Rekrutierung der Doktorandinnen/Doktoranden erfolgt entweder durch die einzelnen Professorinnen/Professoren oder durch die Verantwortlichen der Doktoratsprogramme.
- <sup>2</sup> Die Bestimmungen der ETH Zürich bzw. des Departements gelten auch für Doktorandinnen/Doktoranden in Doktoratsprogrammen.

## Art. 4 Zulassung

- <sup>1</sup> Die formale Prüfung der Grundbedingungen für die Zulassung der Doktorandin/des Doktoranden erfolgt durch die Akademischen Dienste der ETH Zürich.
- <sup>2</sup> Die fachliche Prüfung für die Zulassung der Doktorandin/des Doktoranden erfolgt durch die Leiterin/den Leiter des Doktorats.

## **Art. 5** Doktoratsplan

- <sup>1</sup> Der Doktoratsplan muss Informationen zu folgenden Punkten umfassen:
  - a. zum Forschungsvorhaben;
  - b. zu den Aufgaben in der Lehre;
  - c. zu den weiteren Aufgaben;
  - d. zum Zeitplan des erweiterten Doktoratsstudiums, sofern ein solches absolviert werden muss.
- <sup>2</sup> Der Doktoratsplan ist innert zehn Monaten nach der provisorischen Zulassung durch die Doktorandin/den Doktoranden einzureichen. Verlängerungen dieser Frist bedürfen der Genehmigung durch den Doktoratsausschuss.
- <sup>3</sup> Der Doktoratsplan muss datiert und durch die Doktorandin/den Doktoranden sowie die Leiterin/den Leiter der Doktorarbeit unterzeichnet sein.
- <sup>4</sup> Spätestens mit Einreichung des Doktoratsplans erfolgt die Meldung der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers sowie des Datums des Eignungskolloquiums.
- <sup>5</sup> Der Doktoratsplan darf nicht mehr als acht Seiten (ohne Titelblatt und Bibliografie) umfassen. Das D-HEST kann eine Vorlage zur Verfügung stellen.

## Art. 6 Organisation und Durchführung des Eignungskolloquiums

<sup>1</sup> Ziel des Eignungskolloquiums ist die Prüfung der Fähigkeit der Doktorandin/des Doktoranden, selbständig ein Forschungsvorhaben durchzuführen und eine Doktorarbeit zu verfassen. Gegenstand der Prüfung ist das im Doktoratsplan beschriebene Forschungsvorhaben.

- <sup>2</sup> Jede Professorin/jeder Professor gibt pro Jahr eine Anzahl von verbindlichen Terminen an, an denen sie/er den Vorsitz eines Eignungskolloquiums übernehmen kann. Die genauen Modalitäten werden durch den Doktoratsausschuss festgelegt.
- <sup>3</sup> Die Anzahl der verbindlich anzugebenden Termine für das Führen des Vorsitzes an einem Eignungskolloquiums lautet wie folgt:
  - a. ordentliche und ausserordentliche Professorinnen/Professoren geben insgesamt sechs Termine an;
  - Assistenzprofessorinnen/Assistenzprofessoren mit Tenure Track geben insgesamt drei Termine an;
  - c. Assistenzprofessorinnen/Assistenzprofessoren ohne Tenure Track geben insgesamt einen Termin an:
  - d. Titularprofessorinnen/Titularprofessoren geben insgesamt drei Termine an.
- <sup>4</sup> Die Doktoratsadministration D-HEST kontaktiert die Professorinnen/Professoren, welche am von der/dem Doktorierenden gewünschten Termin verfügbar sind. Das Eignungskolloquium wird in der Regel in den Räumen der Leiterin/des Leiters der Doktorarbeit durchgeführt. Die Doktorandin/der Doktorand reserviert einen geeigneten Raum für das Eignungskolloquiums und informiert alle Mitglieder des Eignungskolloquiums sowie die Doktoratsadministration D-HEST. Wird das Eignungskolloquium als Videokonferenz durchgeführt, ist die Doktorandin/der Doktorand für die technische Umsetzung verantwortlich.
- <sup>5</sup> Stehen am gewünschten Termin keine Professorinnen/Professoren für den Vorsitz des Eignungskolloquiums zur Verfügung, muss die Doktorandin/der Doktorand selbst einen Vorsitz finden oder ein anderes Datum vorschlagen.
- <sup>6</sup> Kann eine Professorin/ein Professor den angegebenen Termin nicht wahrnehmen, hat sie oder er einen Ersatz zu stellen.
- <sup>7</sup> Das Eignungskolloquium wird wie folgt durchgeführt:
  - a. Präsentation des Forschungsvorhabens durch die Doktorandin/den Doktoranden, 20 Minuten;
  - b. Diskussion der Präsentation unter Leitung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, mind. 15 Minuten;
  - c. Evaluation und Beschlussfassung über Bewertung durch die Mitglieder der Eignungskommission.
- <sup>8</sup> Erfolgt die Bewertung der Prüfung nicht einstimmig, so entscheidet der Doktoratsausschuss innert eines Monats nach dem Eignungskolloquium über das Bestehen.
- <sup>9</sup> Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, sofern die Leiterin/ der Leiter der Doktorarbeit einer Wiederholung zustimmt. Die Zustimmung zur Wiederholung kann nur verweigert werden, wenn die Eignungskommission den ersten Prüfungsversuch einstimmig als «nicht bestanden» bewertet hat. Eine allfällige Wiederholung muss innert drei Monaten nach Vorliegen des definitiven Resultats des ersten Versuchs absolviert werden.

# **Art. 7** Eignungskommission

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Eignungskommission sind:
- a. die Vorsitzende/der Vorsitzende als Vertreterin/Vertreter des Doktoratsausschusses (Vorsitz);
- b. die Leiterin/der Leiter der Doktorarbeit;
- c. die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer;
- d. weitere Personen im Einzelfall auf Antrag der Leiterin/des Leiters der Doktorarbeit zuhanden der Vorsitzenden/des Vorsitzenden Doktoratsausschusses.
- <sup>2</sup> Alle Mitglieder der Professorenkonferenz des D-HEST, mit Ausnahme der assoziierten Mitglieder mit Sitz in der Professorenkonferenz, können den Vorsitz eines Eignungskolloguiums übernehmen.
- <sup>3</sup> Ausnahmen in der Zusammensetzung des Eignungskolloquiums können von der Leiterin/dem Leiter sowie der Doktorandin/dem Doktoranden zuhanden der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Doktoratsausschusses beantragt werden.

## 3. Abschnitt: Betreuung des Doktorats

## **Art. 8** Leiterin/Leiter einer Doktorarbeit

Folgende Personen können eine Doktorarbeit leiten:

- a. eine Professorin/ein Professor der ETH Zürich;
- b. die an einer der Forschungsanstalten des ETH-Bereichs sowie in einer Doppelprofessur der ETH Zürich angestellten Titularprofessorinnen/Titularprofessoren; oder
- c. Privatdozentinnen/Privatdozenten.

## **Art. 9** Ansprechstellen

- <sup>1</sup> Im D-HEST steht die stellvertretende Vorsteherin/der stellvertretende Vorsteher allen Doktorandinnen/Doktoranden in der Funktion der departementsinternen Vertrauensperson für ausserfachliche Fragen zum Doktorat zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Darüber hinaus stehen den Doktorandinnen/Doktoranden alle internen und externen Ansprechstellen der ETH Zürich sowie die AVETH für persönliche Anliegen offen.

## **Art.10** Fortschrittsbericht und jährliches Standortgespräch

<sup>1</sup> Nach der definitiven Zulassung zum Doktorat findet jedes Jahr ein Standortgespräch zwischen der Leiterin/dem Leiter und der Doktorandin/dem Doktoranden statt.

- <sup>2</sup> Die Doktorandin/der Doktorand reicht der Leiterin/dem Leiter vor jedem Standortgespräch einen Fortschrittsbericht ein, der folgende Punkte dokumentiert:
  - a. Fortschritt der Forschungsarbeit;
  - b. nächste Schritte im Projekt;
  - c. Fortschritt des Doktoratsstudiums;
  - d. Arbeitssituation in der Forschungsgruppe;
  - e. persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.
- <sup>3</sup> Die Durchführung des Standortgesprächs richtet sich nach den Vorgaben der Ausführungsbestimmungen zur Doktoratsverordnung ETH Zürich.

## 4. Abschnitt: Reguläres Doktoratsstudium

# Art. 11 Reguläres Doktoratsstudium

- <sup>1</sup> Ein ECTS Kreditpunkt (KP) entspricht einer Leistung von 25-30 Arbeitsstunden. Für die Vergabe von KP muss eine Eigenleistung erbracht werden, die durch einen Leistungsnachweis bestätigt wird.
- <sup>2</sup> Mindestens ein Drittel, der im Doktoratsstudium geforderten 12 KP muss in der Kategorie «überfachliche Kompetenzen» erworben werden.
- <sup>3</sup> Für die Mitarbeit in Gremien des D-HEST, der Hochschulgruppen der ETH Zürich oder in Berufungskommissionen der ETH Zürich können maximal zwei KP erworben werden.
- <sup>4</sup> Für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen wird für jeden eigenständigen Beitrag als präsentierende Autorin/Autor ein KP erteilt. Es können maximal zwei KP erworben werden.
- <sup>5</sup> Für das Erfassen und Visieren der erworbenen KP muss die vom Rektorat zur Verfügung gestellte Applikation für Doktorandinnen/Doktoranden verwendet werden.
- <sup>6</sup> Die Leiterin/der Leiter der Doktorarbeit ist für die Bestätigung der Studienleistungen während des regulären Doktoratsstudiums zuständig. Das D-HEST ist für die Anerkennung der Studienleistungen zuständig.

#### **Art. 12** Erweitertes Doktoratsstudium

- <sup>1</sup> Die Leiterin/der Leiter der Doktorarbeit legt im Einvernehmen mit der Doktorandin/ dem Doktoranden die zu erbringenden Studienleistungen im individuellen Studienplan fest. Bei Uneinigkeit entscheidet der Doktoratsausschuss.
- <sup>2</sup> Der individuelle Studienplan ist Bestandteil des Doktoratsplans.

# 5. Abschnitt: Doktorarbeit und Doktorprüfung

#### **Art. 13** Externe Doktorarbeiten

Die Bewilligung von Doktorarbeiten ausserhalb des ETH-Bereichs obliegt dem Doktoratsausschuss.

# Art. 14 Gliederung der Doktorarbeit

- <sup>1</sup> Eine Doktorarbeit besteht aus folgenden Kapiteln bzw. Teilen: Einführung, Abhandlung einzelner Forschungsarbeiten, Diskussion der erzielten Forschungsresultate und Ausblick.
- <sup>2</sup> Das Einführungskapitel enthält Angaben zu Form und Umfang des eigenen Beitrags der Doktorandin/des Doktoranden sowie zu den Zusammenhängen der einzelnen Beiträge zueinander.

#### **Art. 15** Kumulative Doktorarbeit

- <sup>1</sup> Eine kumulative Doktorarbeit besteht aus Manuskripten oder Proceedings, die:
- a. bereits in wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder Medien mit Peer-Review oder in Büchern veröffentlicht sind; oder
- b. zur Veröffentlichung in entsprechenden Fachzeitschriften oder Büchern angenommen sind.
- <sup>2</sup> Ingenieurwissenschaftliche Proceedings sind Manuskripten gleichgestellt, sofern diese dem Erfordernis des Peer-Reviewing vor der Publikation unterliegen.
- <sup>3</sup> Kumulative Doktorarbeiten enthalten ein Einführungskapitel. Dieses enthält Angaben zu Form und Umfang des eigenen Beitrags der Doktorandin/des Doktoranden sowie zu den Zusammenhängen der einzelnen Beiträge zueinander.

## **Art. 16** Meldung und Bewilligung von Koexaminatorinnen/Koexaminatoren

- <sup>1</sup> Spätestens drei Monate vor der Doktorprüfung meldet die Leiterin/der Leiter der Doktorarbeit dem Doktoratsausschuss die Koexaminatorinnen/Koexaminatoren zur Genehmigung.
- <sup>2</sup> Folgende als Koexaminatorinnen/Koexaminatoren vorgesehene Personen bedürfen keiner Genehmigung durch den Doktoratsausschuss:
  - a. ordentliche und ausserordentliche Professorinnen/Professoren der ETH Zürich;
  - b. Assistenzprofessorinnen/Assistenzprofessoren der ETH Zürich.
- <sup>3</sup> Alle anderen Koexaminatorinnen/Koexaminatoren bedürfen einer Genehmigung durch den Doktoratsausschuss, mit Ausnahme jener Koexaminatorinnen/Koexaminatoren, die bereits vorgängig genehmigt wurden. Das D-HEST führt eine entsprechende Liste.

- <sup>4</sup> Die Leiterin/der Leiter der Doktorarbeit reicht die Anträge für den Beizug der Koexaminatorinnen/Koexaminatoren bei der Doktoratsadministration D-HEST ein. Die Anträge müssen eine Begründung enthalten.
- <sup>5</sup> Nach Eingang werden die Anträge dem Doktoratsausschuss zur Genehmigung unterbreitet und anschliessend der Rektorin/dem Rektor gemeldet.

# Art. 17 Organisation und Durchführung der Doktorprüfung

- <sup>1</sup> Die Doktorandin/der Doktorand informiert die Doktoratsadministration D-HEST mindestens dreissig Tage vor Durchführung der Doktorprüfung über den gewünschten Termin.
- <sup>2</sup> Für die Organisation der Doktorprüfung ist die Doktoratsadministration D-HEST verantwortlich.
- <sup>3</sup> Jede Professorin/jeder Professor gibt pro Jahr eine Anzahl von verbindlichen Terminen an, an denen sie/er den Vorsitz einer Doktorprüfung übernehmen kann. Die genauen Modalitäten werden durch den Doktoratsausschuss festgelegt.
- <sup>4</sup> Die Anzahl der verbindlich anzugebenden Termine lautet wie folgt:
  - a. ordentliche und ausserordentliche Professorinnen/Professoren geben insgesamt sechs Termine an;
  - b. Assistenzprofessorinnen/Assistenzprofessoren mit Tenure Track geben insgesamt drei Termine an;
  - c. Assistenzprofessorinnen/Assistenzprofessoren ohne Tenure Track geben insgesamt einen Termin an;
  - d. Titularprofessorinnen/Titularprofessoren geben insgesamt drei Termine an.
- <sup>5</sup> Die Doktoratsadministration D-HEST kontaktiert diejenigen Professorinnen/ Professoren, die am von der/dem Doktorienden gewünschten Termin verfügbar sind und reserviert einen geeigneten Raum. Die Doktoratsadministration D-HEST organisiert auf Anfrage der Doktorandin/des Doktoranden technische Unterstützung für eine Videokonferenz.
- <sup>6</sup> Stehen am gewünschten Termin keine Professorinnen/Professoren für den Prüfungsvorsitz zur Verfügung, muss die Doktorandin/der Doktorand selbst einen Prüfungsvorsitz finden oder ein anderes Datum vorschlagen.
- <sup>7</sup> Kann eine Professorin/ein Professor den angegebenen Termin nicht wahrnehmen, hat sie/er einen Ersatz zu stellen.
- <sup>8</sup> Die Doktorandin/der Doktorand meldet sich spätestens fünfzehn Arbeitstage vor dem geplanten Termin der Doktorprüfung bei der zentralen Doktoratsadministration (Akademische Dienste) an.
- <sup>9</sup> Die Doktorprüfung ist öffentlich. Aufgrund besonderer vertraglicher Verpflichtungen, bspw. betreffend Vertraulichkeit von Forschungsergebnissen, kann die Leiterin/der Leiter die gesamte Doktorprüfung als «nicht öffentlich» erklären.

<sup>10</sup> Die Doktorprüfung umfasst eine Präsentation der Doktorarbeit durch die Kandidatin/ den Kandidaten. Die Präsentation dauert maximal 20 Minuten. Im Anschluss folgt die mündliche Prüfung, welche mindestens 60 Minuten dauert.

## **Art. 18** Prüfungskommission

- <sup>1</sup> Der Vorsitz der Doktorprüfung kann von Professorinnen/Professoren sowie Titularprofessorinnen/Titularprofessoren übernommen werden.
- <sup>2</sup> Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission ist keine Koautorin/kein Koautor der Leiterin/des Leiters der Doktorarbeit.

# 6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

# Art. 19 Übergangsbestimmungen zum regulären Doktoratsstudium

Doktorierende, die vor dem 1. Januar 2022 provisorisch, aber noch nicht definitiv zugelassen wurden, können wählen, ob sie ein reguläres Doktoratsstudium nach Art. 36 der Doktoratsverordnung ETH Zürich oder nach bisherigem Recht absolvieren. Die Einzelheiten für das Doktoratsstudium nach bisherigem Recht sind im Anhang 1 geregelt.

# Art. 20 Schlussbestimmungen

Diese Detailbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Detailbestimmungen vom 1. Januar 2018.

# Anwendung der Lohnansätze

Die Anwendung der Lohnansätze für Doktorierende erfolgt gemäss Art. 8 Abs. 3 der Verordnung über das wissenschaftliche Personal der ETH Zürich<sup>5</sup> in Verbindung mit Ziff. 1 Abs. 3 der Weisungen für Doktorierende mit Anstellung an der ETH Zürich<sup>6</sup>. Das D-HEST wendet bei seinen Doktorandinnen/Doktoranden faire und transparente Lohnansätze an. Zu diesem Zweck definiert jede Professorin/jeder Professor für all ihre/seine Doktorandinnen/Doktoranden einen einheitlichen Lohnansatz. Das D-HEST empfiehlt allen Instituten, eine einheitliche Regelung zu erlassen.

Nimmt eine Doktorandin/ein Doktorand wesentliche Zusatzfunktionen wahr, namentlich in der Lehre, Verwaltung oder Betreuung von Geräten, sollte dies durch einen höheren Lohnansatz vergütet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> SR **172.220.113.11** 

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> RSETHZ **622** 



## Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie (D-HEST)

# Detailbestimmungen zum individuellen Doktoratsstudium

vom 14. Dezember 2016 (Stand am 1. Januar 2018)

Von der Schulleitung genehmigt am 12. Dezember 2017.

Das D-HEST.

gestützt auf Art. 23 Abs. 3 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008<sup>1</sup>, in Verbindung mit Ziff. 9 der Ausführungsbestimmungen des Rektors vom 17. Oktober 2013<sup>2</sup> zur Doktoratsverordnung ETH Zürich,

erlässt folgende Detailbestimmungen zum individuellen Doktoratsstudium:

- 1. Der Studienkoordinator/die Studienkoordinatorin ist für die Anerkennung und Bestätigung der Studienleistungen während des individuellen Doktoratsstudiums zuständig.
- 2. Ein Kreditpunkt setzt einen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden voraus.<sup>3</sup> Für die Vergabe von Kreditpunkten muss eine Eigenleistung erbracht werden, die durch einen Leistungsnachweis bestätigt wird.<sup>4</sup>
- 3. Mindestens ein Drittel der im Doktoratsstudium geforderten Kreditpunkte muss in Fächern ausserhalb des Forschungsgebiets erworben werden.<sup>5</sup> Bei Lehrveranstaltungen aus dem Vorlesungsverzeichnis der ETH Zürich können in Absprache mit den verantwortlichen Dozierenden für die Erteilung der Kreditpunkte andere als die *im Vorlesungsverzeichnis für die Bachelor- oder Masterstudierenden* aufgeführten Leistungskontrollen abgelegt werden.
- 4. Für die Mitarbeit in Gremien des D-HEST, der Hochschulgruppen der ETH Zürich oder in Wahlvorbereitungskommissionen können maximal zwei Kreditpunkte erteilt werden.
- 5. Für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen wird für jeden eigenständigen Beitrag als Erstautor/Erstautorin ein Kreditpunkt erteilt. Es können maximal zwei Kreditpunkte erworben werden.
- 6. Für das Erfassen und Visieren der erworbenen Kreditpunkte muss der vom Rektorat zur Verfügung gestellte Testatbogen für Doktorierende verwendet werden.
- 7. Für Doktorierende, die ihr Doktorat vor dem 1. Januar 2012 in einem anderen Departement der ETH Zürich begonnen haben und in eine Fachrichtung des D-HEST wechseln, gelten bereits erteilte Zulassungen und Genehmigungen ohne Einschränkung. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen nach Ziff. 8.

<sup>2</sup> RSETHZ **340.311** 

1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SR **414.133.1** 

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Art. 24 Abs. 2 Doktoratsverordnung ETH Zürich (DV)

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Art. 25a Abs. 1 DV

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Art. 25 Abs. 2 DV



### Eidgenössische Technische Hochschule Zürich Swiss Federal Institute of Technology Zurich

8. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

# A. Beginn des Doktorats vor dem 1. Januar 2012 und Abschluss nach dem 1. Januar 2013

Für diese Doktorierenden werden die Kreditpunkte, die <u>vor</u> dem 1. Januar 2012 erworben wurden, gemäss den Bestimmungen des ehemaligen Departements für das Doktoratsstudium angerechnet.

Für Kreditpunkte, die <u>nach</u> dem 1. Januar 2012 erworben werden, gelten ausschliesslich die vorliegenden Detailbestimmungen des D-HEST.

## B. Anrechnung der Zulassungsbedingungen

Doktorierende, die das Doktorat im Jahr 2013 (1.1. – 31.12.) begonnen haben und zusätzliche Zulassungsbedingungen nach Art. 10 der Doktoratsverordnung ETH Zürich erfüllen müssen, können sich diese Kreditpunkte im Doktoratsstudium anrechnen lassen.

#### C. Zweifelsfälle

Bei Unklarheiten bezüglich der Anrechnung der Kreditpunkte gemäss Bst. A oder B entscheidet der/die Vorsitzende des Doktoratsausschusses des D-HEST.

9. Diese Detailbestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Detailbestimmungen vom 11. Dezember 2013.